

TRAKTANDEN

TRAKTANDUM 3

Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)

Ausgangslage

Die Gemeindewerke Galgenen sind eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Galgenen. Gemäss dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Elektrizitätswerk-Reglement wird das Werk nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Selbstfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung. Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebietes elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Mit entsprechenden Vereinbarungen kann das Werk elektrische Energie auch in andere Gemeinden liefern.

Am 1. Januar 2021 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) in Kraft getreten. Dieses kantonale Gesetz gilt für die Gemeinden, aber auch für ihre Anstalten und für die Zweckverbände. Mit dem neuen FHG-BG ergibt sich, dass künftig die Gemeindewerke Galgenen ebenfalls den Kontenrahmen des «Harmonisierten Rechnungsmodell 2» (HRM2) verwenden müssen. Dies stellt die Gemeindewerke, welche auch andernorts als selbständige oder unselbständige Anstalten organisiert sind, vor Probleme. HRM2 eignet sich für Verwaltungen bzw. Ämter, jedoch nicht für Infrastrukturbetreiber. Was die Lieferung von elektrischer Energie anbelangt, so sind ohnehin übergeordnete und vom Bund festgesetzte Vorgaben zur Kostenrechnung der Verteilnetzbetreiber zwingend zu beachten. Die Investitions- und Erfolgsrechnungen sind bei den Werken eng verknüpft. Es gibt Zusammenhänge mit der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung. Müsste HRM2 durch die Gemeindewerke Galgenen im Bereich der Lieferung von elektrischer Energie umgesetzt werden, würde erheblicher und unnötiger Mehraufwand entstehen. Aus diesem Grunde sind im vergangenen Jahr mehrere Gemeindewerke im Kanton Schwyz beim Finanzdepartement vorgestellt worden, um eine pragmatische Lösung zu finden.

Absicht und Umsetzung

Nach Ansicht der kantonalen Departemente ist das Abweichen von HRM2 für Gemeindewerke dann möglich, wenn hierfür eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen wird. Ein abweichender Kontenrahmen und Rechnungslegungsstandard darf also dann verwendet werden, wenn das kommunale Elektrizitätswerk-Reglement entsprechend angepasst wird. Die Gemeinden sind deshalb gehalten, die Anpassungen der Rechtsgrundlagen im Reglement vorzu-

nehmen. Der bisherige Art. 1 Ziff. 1. des Elektrizitätswerk-Reglements, welcher die Grundlagen und den Geltungsbereich des Reglements umschreibt, ist daher mit einem Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

2 Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Die bisherigen Art. 1 Ziff. 1. Abs. 2, 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

Der Wortlaut dieser zusätzlichen Reglementsbestimmung konnte in Absprache mit dem Finanzdepartement redigiert werden. Die Bestimmung ist auch bereits in Reglemente von anderen Gemeinden mit Gemeindewerken eingeflossen. Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung des Gemeindewerks offenzulegen. Die durch den Gemeinderat zu erlassenden näheren Bestimmungen müssen also Standard und Grundansätze zur Rechnungslegung enthalten.

Die inhaltlich geringfügige Ergänzung bezieht sich allein auf das FHG-BG. Sie führt nicht zu einer Änderung der Gebührenordnung. Eine vorgängige Zustellung an die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und an die Preisüberwachung wird deshalb nicht verlangt.

Empfehlung

An seiner Sitzung vom 7. Februar 2022 hat der Gemeinderat Galgenen beschlossen, die vorliegende Teilrevision des Elektrizitätswerk-Reglements für die Gemeindeversammlung vom 22. April 2022 zu traktandieren, zwecks Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung. Die Ergänzung ist zweckmässig und ermöglicht es dem Gemeindewerk, im Bereich der Lieferung elektrischer Energie eine effiziente Verwaltung und Rechnungslegung sicherzustellen. Die Lösung ist pragmatisch und konnte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Departementen gefunden werden. Sie wird auch andernorts durch vergleichbare Gemeindewerke umgesetzt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb die Annahme der Teilrevision.

Stellungnahme

der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt die Teilrevision des Elektrizitätswerk-Reglements, soweit die Änderungen das Aufgabengebiet der RPK betreffen.

TRAKTANDEN

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die vorliegende Teilrevision des Elektrizitätswerk-Reglements der Gemeinde Galgenen mit Aufnahme eines zusätzlichen Art. 1 Ziff. 1. Abs. 2 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das Geschäft wird an die Urnenabstimmung vom 19. Juni 2022 überwiesen.

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Wollen Sie der Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) zustimmen?